

Direktion für Inneres und Justiz  
[politischegeschaefte.dij@be.ch](mailto:politischegeschaefte.dij@be.ch)

Bern, 23. August 2026

### **Einführungsverordnung kantonales Plangenehmigungsverfahren (EV KPGV); Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Fau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf für die EV KPGV Stellung nehmen zu können. Der VBG äussert sich zum Entwurf wie folgt:

Die Gemeinden sind durch die EV KPGV insbesondere durch Artikel 5 betroffen. Diese Bestimmung regelt den Einbezug der Gemeinden in die kantonalen Plangenehmigungsverfahren gemäss den Artikeln 14a ff. des eidgenössischen Energiegesetzes für Solar- und Windenergie.

Der Entwurf des Regierungsrats sieht ausdrücklich vor, dass für die Bewilligung solcher Solar- und Windenergieanlagen keine Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist. Vielmehr soll es nach dem vorliegenden Entwurf genügen, dass die Gesuchstellenden die betroffenen Gemeinden «auf geeignete Weise einbeziehen» (was auch immer das heissen mag). Weiter sollen die Gemeinden im Rahmen der Auflage gegen solche Projekte Einsprache erheben können. Der Regierungsrat will die Interessen der Standortgemeinden und der übrigen betroffenen Gemeinden «berücksichtigen», «soweit sie das Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränken», ohne aber den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich verbindlich für oder gegen ein solches Projekt auszusprechen.

Der VBG ist mit dieser Beschränkung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und damit der kommunalen Autonomie nicht einverstanden. Dies aus folgenden Gründen:

- Es ist demokratiepolitisch höchst bedenklich, wenn der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Autonomie der Gemeinden einschränkt bzw. aushebelt, über zentrale raumrelevanten Themen beschliessen zu können, die ihr Territorium betreffen. Der Kanton kann zwar die Gemeindeautonomie beschränken, doch hat er dafür eine formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen; dafür sind entweder das Parlament oder die Stimmberechtigten zuständig.

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Erarbeitung der bundesrechtlichen Grundlagen versprochen, dass die Gemeinden solchen Projekten zustimmen müssen (bzw. dass sie diese auch ablehnen können; vgl. Votum BR Röstli bei der Beratung im Ständerat [AB 2024, S. 1320]).
- Die Bundesversammlung hat dementsprechend den Grundsatz verankert, wonach die Zustimmung der Standortgemeinden zu Solar- und Windenergieanlagen erforderlich ist, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt (Art. 14a Abs. 2 EnG). Angesichts dieses Bekenntnisses zu den Mitwirkungsrechten der Gemeinden, das aufgrund einer sehr bewussten Diskussion im National- und Ständerat im Gesetz verankert wurde, erstaunt es, dass der Regierungsrat das Zustimmungserfordernis der Gemeinden ohne weiteres aushebeln will.
- Die EV KPGV ist als Übergangslösung gedacht. Aus zeitlichen Gründen ist es nicht möglich, das Bundesrecht rechtzeitig auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg (d.h. durch den Grossen Rat) ins kantonale Recht zu überführen. Deshalb soll das kantonale Plan-genehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen bis zu einer nächsten Revision der einschlägigen kantonalen Gesetze vorläufig durch die Einführungsverordnung geregelt werden. Tatsächlich ist es gemäss der Kantonsverfassung möglich, dass der Regierungsrat bei zeitlicher Dringlichkeit die Einführung von übergeordnetem Recht durch Verordnung vornehmen. Der dazu einschlägige Art. 88 Abs. 3 KV, auf den sich der Regierungsrat beruft, lautet:

«Er [Der Regierungsrat] kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen.»

- Nun ist es allerdings so, dass die Anwendung von Art. 88 Abs. 3 KV nur möglich ist, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Der Kanton muss übergeordnetes Recht rasch umsetzen. Die zeitliche Vorgabe des Bundesrechts könnte nicht eingehalten werden, wenn der ordentliche Gesetzgebungsprozess über den Grossen Rat eingehalten würde. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.
  2. Der Regierungsrat muss sich bei der Gestaltung der temporären Verordnung im Rahmen der bundesrechtlichen Minimalvorgabe bewegen. Das bedeutet, dass sich der Regierungsrat bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

«auf das zu beschränken [hat], was für die Einführung des übergeordneten Rechts erforderlich ist. Damit hat der Regierungsrat keinen Freipass zur Ausschöpfung aller kantonalen Handlungsspielräume. Dies bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Die Verordnung hat bloss sicherzustellen, dass der Kanton dem übergeordneten Recht Folge leisten kann» (KÄLIN/BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Art. 88 N. 9).

- Dieser zweite Punkt wird mit dem vorliegenden Entwurf offensichtlich nicht eingehalten. Art. 14 Abs. 2 EnG hält, wie bereits zitiert, fest, dass die Zustimmung der Standortgemeinden erforderlich ist, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Das Bundesrecht eröffnet damit zwar den Kantonen die Möglichkeit, vom grundsätzlich durch das Bundesrecht vorgesehenen Zustimmungserfordernis der Standortgemeinden abzuweichen. Das kantonale Recht kann zwar bestimmen, dass die Zustimmung der Gemeinden

nicht erforderlich ist. Allerdings: Notwendig ist es keineswegs, eine solche Abweichung vom Bundesrecht vorzunehmen, um die rasche Umsetzung des Bundesrechts zu gewährleisten. Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ohne weiteres auch umsetzen, indem er in diesem Punkt die vom Bund klare und direkt anwendbare Norm anwendet, d.h. indem er Art. 14a Abs. 2 EnG nicht abändert. Es ist rechtlich überhaupt nicht erforderlich, durch Dringlichkeitsrecht eine Grundlage zu schaffen, welche das vom Bund vorgesehene Mitspracherecht der Gemeinden übersteuert. Mit anderen Worten: Der Kanton verfügt zwar Handlungsspielraum, soweit es um die Frage geht, ob die Gemeinden einer Solar- oder Windenergieanlage von nationalem Interesse zustimmen können sollen. Dieser Handlungsspielraum ist aber im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu nutzen. Art. 88 Abs. 3 KV verbietet es dem Regierungsrat, den kantonalen Handlungsspielraum zur Umsetzung einer übergeordneten Vorgabe auszuschöpfen, soweit dies für diese Umsetzung nicht erforderlich ist. Wenn der Regierungsrat nun aber die Gemeindeautonomie auf dem Verordnungsweg einschränkt, obwohl dies für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben gar nicht notwendig wäre, überschreitet er die Kompetenz, die ihm Art. 88 Abs. 3 KV verleiht.

- Fazit: Art. 5 EV KPGV ist in der vorgelegten Entwurfsform verfassungswidrig und darf so nicht in Kraft gesetzt werden.

Der VBG hat durchaus Verständnis dafür, dass Planungsverfahren für Wind- und Solarenergieanlagen angesichts ihrer Bedeutung für eine zukunftsorientierte Energieversorgung so weit möglich zügig, aber unter korrektem Einbezug der Gemeinden vorangetrieben werden können sollen. Er schlägt deshalb folgende Änderungen in Artikel 5 EV KPGV vor, die auch den Anforderungen der Kantonsverfassung Rechnung tragen (Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf *kursiv*):

#### **Art. 5 Einbezug der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellenden beziehen die betroffenen Gemeinden bei der Erarbeitung der Gesuchsunterlagen auf geeignete Weise ein und legen im Gesuch (Art. 6) dar, wie der Einbezug erfolgt und dem Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen worden ist.

<sup>2</sup> Das AGR informiert den Gemeinderat (Exekutive) der Standortgemeinde **und der übrigen betroffenen Gemeinden** zeitgerecht und transparent über die Einleitung des KPGV und über den Stand des Verfahrens.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der Standortgemeinde **und der übrigen betroffenen Gemeinden können** kann im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Einsprache erheben. **Vorbehalten bleibt Absatz 6.**

<sup>4</sup> ~~Die Zustimmung der Standortgemeinde ist nicht erforderlich.~~ Der Regierungsrat berücksichtigt die Interessen der Standortgemeinde und der übrigen betroffenen Gemeinden, soweit sie das Vorhaben nicht unverhältnismässig einschränken.

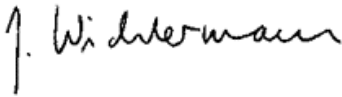
<sup>5</sup> **Die Plangenehmigung (Art. 8) setzt die Zustimmung der Standortgemeinde voraus. Für den Beschluss über die Zustimmung ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleibt Absatz 6.**

<sup>6</sup> **Die Gemeinden können Aufgaben und Befugnisse, die diese Verordnung dem Gemeinderat zuweist, andern Gemeindeorganen übertragen.**

Mit der grundsätzlichen Zuweisung des Zustimmungsbeschlusses (und anderer Aufgaben, die die EV den Gemeinden überträgt) an den Gemeinderat würde die erforderliche Mitwirkung der Gemeinde so gestaltet, dass eine zeitnahe Entscheidung möglich ist. Gleichzeitig würde mit der Möglichkeit, dass die Gemeinden intern die Zuständigkeit durch eine entsprechende Anpassung ihrer Kompetenzordnung ihren Bedürfnissen anpassen können, die kommunale Organisationsautonomie respektiert. Zentral ist im Weiteren, dass neben den Standortgemeinden auch die übrigen betroffenen Gemeinden zeitgerecht vom AGR informiert werden (Abs. 2) und die Möglichkeit haben, Einsprache zu machen (Abs. 3).

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Bemerkungen und eine entsprechende – verfassungskonforme – Anpassung des Entwurfs danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Wichtermann', with a stylized initial 'J'.

Jürg Wichtermann  
Geschäftsführer